

# RS Vwgh 2003/12/19 2003/11/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2003

## Index

L94059 Ärztekammer Wien  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §45 Abs2;  
AVG §69 Abs1;  
AVG §69 Abs3;  
Satzung Wohlfahrtsfonds Ärztek Wr 2000 idF doktorinwien 9/2001 §7a;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/11/0257 E 29. April 2003 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Anwendung des § 7a der Satzung Wohlfahrtsfonds Ärztek Wr 2000 idF doktorinwien 9/2001 setzt voraus, dass eine Voraussetzung, unter der die Befreiung erfolgen konnte, nachträglich weggefallen ist, dh dass § 7a der Satzung dann nicht herangezogen werden kann, wenn der Wegfall der Voraussetzung bereits vor der Erlassung des die Befreiung aussprechenden Bescheides eingetreten ist (dies wäre hier der Fall, wenn die Bfin bereits vor der Erlassung des Befreiungsbescheides ihre freiberufliche Tätigkeit wieder aufgenommen hat) oder die Voraussetzung für die Befreiung in Wahrheit nie bestanden hat (zB weil die freiberufliche Tätigkeit gar nicht aufgegeben wurde). In diesen Fällen wäre der Befreiungsbescheid rechtswidrig gewesen und hätte unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 und 3 AVG nach Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens, mit dem die Befreiung ausgesprochen wurde, beseitigt werden können.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Verfahrensbestimmungen Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003110086.X01

## Im RIS seit

02.02.2004

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)